

AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Az.: 1 Å 328/04 DE

verkündet am: 18. Januar 2006

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch den

Beklagter,

beigeladen:

wegen

Kataster- u. Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 2006 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts _____ als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Eintragung der im Liegenschaftskataster eingetragenen Grenze zwischen seinem Flurstück 30/1 und den im Eigentum der Beigeladenen stehenden Flurstücken 30/4 und 30/9 als streitige Grenze.

Auf Antrag der Beigeladenen führte der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur eine Grenzfeststellung und Abmarkung durch. Auf den im Grenztermin am 07. Oktober 1997 erhobenen Widerspruch hob das Katasteramt diese mit Widerspruchsbescheid vom 04. November 1997 teilweise auf und verfügte die Eintragung einer streitigen Grenze. Gegen die in einem weiteren Grenztermin durch den Vermessungsingenieur durchgeführte Entfernung der Grenzmarken und die verfügte Eintragung des Vermerks als streitige Grenze erhob der Kläger Widerspruch und Klage. Die zuletzt gegen das Katasteramt Köthen gerichtete Klage nahm der Kläger im Verhandlungstermin am 22. Oktober 2003 zurück, nachdem sich der Kläger und die Beigeladenen im Termin über den Verlauf der Grenze verständigt hatten. In einem Vermessungstermin am 26. November 2003 konnten die Beteiligten Einvernehmen über den Verlauf der Grenze nicht erzielen. Der Beklagte teilte dem Kläger unter dem 04. Dezember 2003 mit, dass eine Grenzfeststellung unterbleiben musste, weil die Grenze im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen sei und die Beteiligten eine Einigung über den Verlauf der Grenze in der Örtlichkeit nicht erzielt hatten.

Mit Bescheid vom 08. September 2004 gab der Beklagte dem Kläger die Fortführung des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte bekannt, in der die Grenze zwischen dem Flurstück 30/1 und den Flurstücken 30/4 und 30/9 erneut als streitig vermerkt ist.

Dagegen hat der Kläger am 05. Oktober 2004 Klage erhoben. Er macht geltend, die Grenzfeststellung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vom 29. August 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Katasteramtes vom 12. November 2001 sei rechtswidrig. Der Beklagte sei seiner Pflicht zur Grenzfeststellung nicht nachgekommen, weil er zu Unrecht davon ausgehe, dass der Grenzverlauf strittig sei. Die Beteiligten hätten sich nämlich im Verhandlungstermin am 22. Oktober 2003 über den Grenzverlauf geeinigt.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 04. Dezember 2003 zu verpflichten, die Grenzfeststellung zwischen den Grundstücken Flur 3, Flurstück 30/1 und Flur 3, Flurstücke 30/4 und 30/9 der Gemarkung entsprechend der Regelung in dem in der Sitzung am 22. Oktober 2003 geschlossenen Vergleich (1 A 1062/01 DE) durchzuführen und die entsprechenden Abmarkungen vorzunehmen,
2. den Bescheid des Beklagten vom 08. September 2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

1) Soweit der Kläger den Beklagten mit der Klage verpflichtet wissen will, den Grenzverlauf zwischen dem Flurstücken 30/1 und den Flurstücken 30/4 und 30/9 der Flur 3 in der Gemarkung festzustellen, ist die Klage bereits unzulässig. Denn dem steht der in Bestandskraft erwachsene Bescheid des Beklagten vom 04. Dezember 2003 entgegen. Mit diesem Bescheid ist dem Kläger mitgeteilt worden, dass eine Grenzermittlung auf der Grundlage der Nachweise im Liegenschaftskataster nicht möglich gewesen ist, so dass eine Grenzfeststellung unterbleibt, weil die Beteiligten im Vermessungstermin auch kein Einvernehmen über den Grenzverlauf erzielen konnten. Bei diesem Schreiben handelt es sich bei einer objektiven Betrachtung aus der Sicht eines verständigen Empfängers nicht lediglich um eine informatorische Zwischenmitteilung über den Stand des Verfahrens, sondern um die verbindliche und abschließende Entscheidung der Behörde, dass eine Grenzfeststellung nach Lage der Dinge zu unterbleiben hat und eine streitige Grenze einzutragen ist. Anderes folgt nicht aus dem Umstand, dass der Bescheid nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war. Dass die Behörde – wie der Bearbeitervermerk vom 28. November 2003 nahe legt – davon ausging, es handele sich nur um eine „schriftliche Mitteilung“ (Beiakte A, Blatt 21), ändert nichts daran, dass es sich nach dem maßgeblichen objektiven Erklärungswert um eine behördliche Regelung und damit um einen Verwaltungsakt handelt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 6. Auflage, zu § 35 Rdnr. 18). Gegen diesen am 04. Dezember 2003 zur Post aufgegebenen Bescheid, der gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 als am 07. Dezember 2003 bekannt gegeben gilt, hat der Kläger nicht rechtzeitig Klage erhoben. Zwar ist die einmonatige Klagefrist (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO) mit dem Zugang des Bescheides nicht in Lauf gesetzt worden, weil der Bescheid des Beklagten vom 04. Dezember 2003 nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war (vgl. § 58 Abs. 1 VwGO). Der Kläger hat indes auch die bei unterbliebener Belehrung maßgebliche Jahresfrist (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO) nicht eingehalten. Zwar hat er am 05. Oktober 2004 Klage erhoben. Diese Klage indes richtete er indes zunächst ausschließlich gegen den Fortführungsnachweis des Beklagten vom 08. September 2004 und die darin

enthaltene Kennzeichnung der Grenzlinie als streitige Flurstücksgrenze. Erst mit dem Schriftsatz des Klägers vom 15. März 2005, der am 16. März 2005 und damit mehr als drei Monate nach Ablauf der Jahresfrist bei Gericht eingegangen ist, hat der Kläger geltend gemacht, der Beklagte sei zu verpflichten, eine Grenzfeststellung und Abmarkung entsprechend der vom Kläger behaupteten Einigung vorzunehmen.

Ungeachtet dessen hätte die Klage auch in der Sache keinen Erfolg haben können. Gemäß § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Die Feststellung des örtlichen Verlaufs der Flurstücksgrenze ist indes nicht möglich, weil die Vermessungszahlen nach den Feststellungen im Grenztermin vom 29. August 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. November 2001, mit denen die Grenzfeststellung aufgehoben wurde, keinen sicheren in sich widerspruchsfreien Aufschluss über den Grenzverlauf geben. Die dagegen gerichtete Klage (1 A 1062/01 DE) hat der Kläger im Termin am 22. Oktober 2003 zurückgenommen, so dass die Bescheid in Bestandskraft erwachsen sind. Ohne Erfolg beruft sich der Kläger demgegenüber darauf, er habe sich mit dem Beigeladenen im Verhandlungstermin am 22. Oktober 2003 über den Grenzverlauf geeinigt. Denn der Beigeladene misst den im Verhandlungstermin am 22. Oktober 2003 abgegebenen Erklärungen einen anderen Inhalt bei. Ob der Kläger auf der Grundlage dieser Vereinbarung nach bürgerlich-rechtlichen Rechtsvorschriften etwas für sich herleiten kann, kann in diesem Verfahren dahinstehen. Denn ob der Kläger aus der Vereinbarung Rechte herleiten kann, unterliegt nicht der Beurteilung des Beklagten oder des Verwaltungsgerichts, sondern allein und ausschließlich der ordentlichen Gerichte.

2) Die gegen den Bescheid des Beklagten vom 08. September 2004 erhobene Anfechtungsklage ist unbegründet, weil der Bescheid des Beklagten rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die vom Kläger erhobenen Einwände gegen die Kennzeichnung der Grenze zwischen den Flurstücken des Klägers und der Beigeladenen als streitige Grenze i. S. d. § 4 Abs. 1 Halbs. 2 DVO VermKatG LSA sind aus den o. g. Gründen unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt statthaft. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt werden; sie kann auch durch Mitglieder oder Angestellte von Gewerkschaften eingelegt werden, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt eingelegt werden.

higung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau einzulegen. Die Berufungsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

BESCHLUSS

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts hat am 24. Februar 2006 durch den Berichterstatter beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift

des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird.

Ausgefertigt:

Dessau, 3. März 2006


Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle